

IB-MURTEN | STROM - WASSER - WÄRME Irisweg 8, 3280 Murten, www.ibmurten.ch

Telefon: 026 672 92 20 E-Mail: info@ibmurten.ch

ALLGEMEINE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN

für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie



Inhaltsverzeichnis

1.	Allg	emeine Bestimmungen	4		
	1.1	Anwendungsbereich	4		
	1.2	Kunden			
	1.3	Entstehung des Rechtsverhältnisses	5		
	1.4	Beendigung des Rechtsverhältnisses			
	1.5	Massnahmen nach Beendigung des Rechtsverhältnisses	5		
	1.6	Meldepflichten			
	1.7	Rücklieferung			
	1.8	Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)	6		
2.	Net	Netzanschluss			
	2.1	Bewilligung			
		Anschlussgesuch			
	2.3	Anschlussvoraussetzungen	7		
	2.4	Besondere Bedingungen			
	2.5	Übertragung von Daten und Signalen			
	2.6	Modalitäten des Anschlusses			
	2.7	Verknüpfungs-, Anschluss- und Messpunkt			
	2.7.1				
		2 Anschlusspunkt			
		3 Messpunkt			
		Gemeinsame Zuleitung			
		Durchleitungs- und Nutzungsrechte			
		Transformatorenstation			
3.	Net	Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag			
	3.1	Grundlagen			
		Netzanschlussbeitrag			
	3.3	Netzkostenbeitrag			
	3.4	Kostentragung bei zusätzlichen Anschlüssen			
	3.5	Fälligkeit			
	3.6	Neubau eines bestehenden Anschlusses			
		Abbruch und Unterbruch bestehender Anschlüsse			
		Kosten bei Änderungen des Anschlusses			
	3.9	Kosten bei Verstärkung des Anschlüsses			
		Kosten für provisorische Anschlüsse			
4.		erung von elektrischer Energie			
	4.1	Umfang der Energielieferung			
		Ersatzversorgung für Kunden mit freiem Netzzugang			
	4.3	Festlegung der Stromart			
		Regelmässigkeit der Energielieferung			
	4.5	Einstellung und Einschränkung	14		



Gut versorgt. Bien servi.

	4.6 Versorgungseinstellung infolge Kundenverhaltens	14		
	4.7 Ausschluss von Entschädigungsansprüchen	15		
	4.8 Vorkehrungen der Kunden	15		
5.	Private Niederspannungsinstallationen und Sicherheit der Installationen			
	5.1 Private Niederspannungsinstallationen	15		
	5.2 Meldepflicht	15		
	5.3 Instandhaltung	15		
	5.4 Installationskontrolle	16		
	5.5 Zutrittsberechtigung	16		
6.	Messeinrichtungen und Zurverfügungstellung der Verbrauchsdaten			
	6.1 Aufstellen der Messeinrichtungen			
	6.2 Beschädigung von Messeinrichtungen			
	6.3 Private Messeinrichtungen			
	6.4 Genauigkeit der Messeinrichtungen			
	6.5 Messfehler			
	6.6 Ablesung und Messung des Energiebezugs			
	6.7 Datenschutz	18		
7.	7. Verrechnung, Inkasso			
	7.1 Rechnungstellung			
	7.2 Zahlungsfrist und Zahlungsverzug			
	7.3 Rechnungsfehler, Beanstandungen, Verrechnungsausschluss	19		
8.	. Schlussbestimmungen			
	8.1 Strafbestimmungen			
	8.2 Rechtspflege			
	8.3 Inkrafttreten	20		
Ar	Anhang 1			
	Niederspannungs-Netzanschluss			
Ar	Anhang 2			
	Mittelspannungs-Netzanschluss	22		
Ar	Anhang 3			
	Beitragsordnung			
	1. Netzkostenbeitrag (NKB)			
	1.1 NKB der Niederspannung			
	1.2 NKB der Mittelspannung			
	2. Netzanschlussbeitrag (NAB)			
	2.1 Netzanschlussbeitrag innerhalb der Bauzone (Niederspannung 0,4 k			
	2.2 Netzanschlussbeitrag innerhalb der Bauzone (Mittelspannung 17kV).			
	2.3 Netzanschlussbeitrag ausserhalb der Bauzone			
	2.4 Im Netzanschlussbeitrag nicht enthalten	24		
	2.5 Anpassung / Änderung der Anschlussleistung			
	2.5 Anpassung / Änderung der Anschlussleistung 3. Kosten Netzanschluss			



1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB), die Werkvorschriften (WV-CH) und die jeweils gültigen Ansätze der Kostenbeiträge für den Netzanschluss bzw. Entgelte für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der IB-Murten an die Endverbraucher (Kunden genannt) bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den Industriellen Betriebe Murten (IB-Murten) und ihren Kunden. Zusätzlich gelten die Werkvorschriften der IB-Murten.

In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Energielieferung ausserhalb des zugewiesenen Netzgebiets und an Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100'000 kWh usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen Fällen gelten die vorliegenden Bedingungen und Preis-/Tarifstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes vereinbart worden ist.

1.2 Kunden

Als Kunde im Sinne dieser AGB gilt:

- a. der Eigentümer, der Stockwerkeigentümer und der Baurechtsberechtigte der anzuschliessenden Sache;
- b. der Eigentümer, der Stockwerkeigentümer und der Baurechtsberechtigte bzw. der Mieter oder Pächter, auf den die Messeinrichtung der IB-Murten registriert ist;
- c. der Eigentümer, der Stockwerkeigentümer und der Baurechtsberechtigte bzw. der Mieter oder Pächter, der elektrische Energie für den eigenen Verbrauch kauft;
- d. der Produzent von elektrischer Energie, dessen Energieerzeugungsanlage an das Verteilnetz der IB-Murten angeschlossen ist;
- e. der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gemäss Energiegesetzgebung (nachgenannt ZEV). Die Teilnehmer des ZEV haben einen Ansprechpartner gegenüber der IB-Murten zu bestimmen, auf den die Messeinrichtung der IB-Murten registriert ist und über welchen die Lieferung aus dem und allenfalls in das Verteilnetz der IB-Murten abgewickelt und abgerechnet wird.

Bei Untermiets- oder Unterpachtsverhältnissen bleibt der Hauptmieter bzw. Hauptpächter, der mit dem Grundeigentümer einen Miet- bzw. Pachtvertrag abgeschlossen hat, Kunde. In Liegenschaften mit häufigem Benützer-Wechsel können die IB-Murten die Rechnungsstellung für den Stromverbrauch an den Liegenschaftseintümer vornehmen. In Liegenschaften mit mehreren Benützern können die IB-Murten den Allgemeinverbrauch (zum Beispiel Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) separat messen und dem Liegenschaftseigentümer verrechnen.

Als Kunden mit Anspruch auf die Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG) gelten Endverbraucher im



Versorgungsgebiet der IB-Murten, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang haben. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche über das Recht auf einen freien Netzzugang verfügen, aber auf dieses Recht beziehungsweise die freie Lieferantenwahl verzichten.

Als Marktkunden gelten Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100'000 kWh, die mit der IB-Murten oder mit einem Drittanbieter einen Energieliefervertrag zu Marktbedingungen abgeschlossen haben.

1.3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und / oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das Verteilnetz der IB-Murten, durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Energiebezug und dauert bis zur ordentlichen schriftlichen Abmeldung.

Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Liegenschaftseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie die Bezahlung der mit dem Netzanschluss verbundenen Beiträge und Kosten.

Die IB-Murten kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

1.4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden im Sinne von Art. 6 Abs. 2 StromVG, jederzeit mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen durch schriftliche oder elektronische, von der IB-Murten bestätigte Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

Kunden mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh, die nicht bereits Elektrizität gestützt auf einen schriftlichen, individuell ausgehandelten Liefervertrag beziehen, können gemäss Art. 11 Abs. 2 StromVV ihr Lieferverhältnis mit der IB-Murten jeweils jährlich per 31. Oktober durch eingeschriebenen Brief per Ende Dezember kündigen. Auf diesen Zeitpunkt fällt das bisherige Rechtsverhältnis betreffend die Lieferung von elektrischer Energie im Rahmen der Grundversorgung im Kündigungsfall dahin.

Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.

1.5 Massnahmen nach Beendigung des Rechtsverhältnisses

Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen und/oder des Netzanschlusses verlangen. Die Demontage und eine spätere Montage gehen zu seinen Lasten.

Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die IB-Murten vor, auf Kosten des Liegenschaftseigentümers geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.



Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der IB-Murten vier Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.

Die IB-Murten kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

1.6 Meldepflichten

Die IB-Murten muss mindestens 10 Arbeitstage im Voraus über das genaue Datum informiert werden:

- a. vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft (Gebäude oder Wohnung), mit dem Datum des Nutzungsbeginns und der Erwähnung der Koordinaten des neuen Eigentümers und/oder
- b. vom wegziehenden Mieter/Pächter: der Wegzug aus den gemieteten Räumen oder von der Pacht betroffenen Liegenschaften (Datum der Schlüsselrückgabe) mit Angabe seiner neuen Koordinaten und/oder
- c. vom Vermieter/Pächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel (Datum der Schlüsselrückgabe) und/oder
- d. vom Eigentümer einer verwalteten Liegenschaft: der Wechsel der Verwaltung, mit Erwähnung von dessen Koordinaten.
- e. vom Vertreter des ZEV: der Wechsel des Vertreters des ZEV mit Erwähnung von dessen Koordinaten.

Wurde der Mieter- oder Pächterwechsel oder der Eintritt bzw. Austritt aus dem ZEV der IB-Murten nicht gemeldet, haftet der Liegenschaftseigentümer subsidiär für sämtliche Forderungen aus diesem Rechtsverhältnis sowie für weitere Kosten und Umtriebe, die vom Mieter oder Pächter nicht eingefordert werden können.

1.7 Rücklieferung

Die IB-Murten übernehmen gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen die durch unabhängige Produzenten im Versorgungsgebiet erzeugte erneuerbare und nicht erneuerbare Energie und vergüten diese nach Marktpreisen.

Die Vergütung entspricht mindestens dem für die IB-Murten relevanten zeitgleichen Marktwert von gleichwertiger Energie (ohne Herkunftsnachweis).

Die Vergütungsansätze für Rücklieferungen von elektrischer Energie werden jährlich durch die IB-Murten allen Energieproduzenten schriftlich mitgeteilt.

1.8 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)

Endverbraucher und Produktionsanlagen können sich nach den Voraussetzungen des eidgenössischen Energiegesetzes und der Energieverordnung zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschliessen.

Die IB-Murten erfasst den Gesamtbezug der ZEV aus ihrem Verteilnetz und die Einspeisung der Produktionsanlagen. Sie vergütet dem vom ZEV bezeichneten Vertreter die überschüssige Energie und verrechnet die bezogene Energie zum gültigen Tarif.



Der Produzent und die Endverbraucher, die am Eigenverbrauch teilhaben, sind selbständig verantwortlich für die Art und Weise der Messung des internen Verbrauchs, der Datenbereitstellung und der Abrechnung.

2. Netzanschluss

2.1 Bewilligung

Einer Bewilligung der IB-Murten bedürfen:

- a. die Erstellung eines neuen Hausanschlusses;
- b. die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c. der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Geräten und Anlagen, die Oberschwingungen oder Spannungsänderungen verursachen;
- d. der Anschluss von elektrischen Energiespeichern;
- e. der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- f. der Anschluss von Ladestationen für Elektrofahrzeuge;
- g. die provisorischen und temporären Anschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festbetriebe, Märkte usw.).

2.2 Anschlussgesuch

Das Anschlussgesuch ist auf den von der IB-Murten vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, technischer Nachweis der allfälligen Netzverstärkung mit aktueller und neuer Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

Der Kunde oder sein Installateur beziehungsweise Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der IB-Murten über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).

Die Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV), den Werkvorschriften (WV-CH) und weiteren allgemein gültigen technischen Normen geregelt.

2.3 Anschlussvoraussetzungen

Anlagen vom Kunden werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a. den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften (WV-CH) sowie den besonderen Vorschriften der IB-Murten entsprechen;
- b. elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen:
- c. von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss



Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

2.4 Besondere Bedingungen

Die IB-Murten kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a. für die Dimensionierung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b. wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor cos phi nicht eingehalten wird;
- c. für elektrische Verbraucher, die Netzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der IB-Murten oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsänderungen;
- d. zur rationellen Energienutzung;
- e. für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA);
- f. für den Betrieb von Speicheranlagen.

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

2.5 Übertragung von Daten und Signalen

Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem Verteilnetz ist der IB-Murten vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die IB-Murten und sind entschädigungspflichtig.

2.6 Modalitäten des Anschlusses

Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab dem Verknüpfungspunkt im bestehenden Verteilnetz bis zum Anschlusspunkt erfolgt durch die IB-Murten oder deren Beauftragte.

Die IB-Murten bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung und den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung. Sie legt den Verknüpfungspunkt im bestehenden Netz und den Anschlusspunkt sowie den Standort und den Typ des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuergeräte fest. Dabei nimmt die IB-Murten nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht.

2.7 Verknüpfungs-, Anschluss- und Messpunkt

2.7.1 Verknüpfungspunkt

Der Verknüpfungspunkt ist der Ort, an dem sich die Anbindung an das bestehende Niederspannungs- oder Mittelspannungsnetz befindet. Dieser wird von der IB-Murten definiert.

2.7.2 Anschlusspunkt

Anschlusspunkt wird die Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen der IB-Murten und den Anlagen des Kunden genannt:



- a. bei unterirdischen Niederspannungsleitungen liegt der Anschlusspunkt an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers (Sicherung); der Anschlussüberstromunterbrecher gehört dem Eigentümer, das Schutzrohr und das Kabel der IB-Murten;
- b. bei oberirdischen Niederspannungsleitungen liegt der Anschlusspunkt bei den Isolatoren des Anlageanschlusses;
- c. beim Mittelspannungsnetz liegt der Anschlusspunkt an den Klemmen des Anschlusselementes am Mittelspannungsnetz der IB-Murten.

Der Anschlusspunkt ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Die IB-Murten muss jederzeit im Stande sein, zu ihm zu gelangen. Ungeachtet der Eigentumsgrenze ist die IB-Murten bis zum Anschlusspunkt Betriebsinhaberin für den Anschluss im Sinne der Gesetzgebung (NIV).

Die physische Zugänglichkeit zum Anschlusspunkt muss jederzeit gewährleistet sein. Wenn dies nicht der Fall ist, behält sich die IB-Murten das Recht vor, den Netzzugang auf Kosten des Kunden zu trennen.

Ab dem Anschlusspunkt installiert und unterhält der Kunde in Eigenverantwortung und auf seine Kosten die notwendigen Anlagen zur Nutzung der elektrischen Energie.

2.7.3 Messpunkt

Der Messpunkt bezeichnet den Einspeise- oder Ausspeisepunkt eines Netzes, an dem ein Energiefluss messtechnisch erfasst, gemessen und registriert wird. Die Messstelle bezeichnet die Gesamtheit der an einem Messpunkt angeschlossenen messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung des Energieflusses. Die Messpunkte auf den Netzen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung werden von der IB-Murten festgelegt.

Die Messpunktbezeichnung bleibt beim Wechsel von Kunden, Lieferanten, Erzeugern und Zusammenschlüssen von Netzbetreibern sowie beim Austausch von Apparaten unverändert. Die Messpunktbezeichnung wird in die Messdatenbezeichnung integriert und ist so bei allen Beteiligten einer Energielieferung resp. Netznutzung bekannt.

2.8 Gemeinsame Zuleitung

Die IB-Murten kann mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung versorgen. Sie ist berechtigt, andere Kunden an einer Netzanschlussleitung, die durch das Grundstück eines Dritten führt, anzuschliessen.

Die IB-Murten ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.

2.9 Durchleitungs- und Nutzungsrechte

Der Grundeigentümer und der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der IB-Murten kostenlos auf seinem Grundeigentum und in seinen Gebäuden oder Anlagen vor Beginn der Arbeiten die Durchleitungsrechte (Dienstbarkeit) für die Versorgungsanlagen der IB-Murten. Sie verpflichten sich, die Durchleitungsrechte (Dienstbarkeit) auch für solche Anlagen zu



erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind oder für die Übertragung von Daten Dritter bestimmt sind.

Der Grundeigentümer und der Baurechtsberechtigte haben für Anlagen (Kabel, Hausanschluss, Messeinrichtung) sowie für Transformatorenstationen und Verteilkabinen den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Aufstellungsort der Transformatorenstationen und Verteilkabinen wird von der IB-Murten in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Der IB-Murten wird eine entsprechende Dienstbarkeit eingeräumt. Ferner ist das zur Gewährleistung des Netzbetriebes notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen.

Der Grundeigentümer und der Baurechtsberechtigte ermächtigen die IB-Murten, die erforderlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Durchleitungsrechte für Anschlussleitungen auf dem Grundeigentum Dritter hat sich der Kunde auf eigene Kosten zu beschaffen.

Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.

2.10 Transformatorenstation

Erfordert ein Neuanschluss oder eine Verstärkung eines bestehenden Anschlusses den Bau einer Transformatorenstation, erstellt die IB-Murten die erforderliche Station und schliesst den Kunden zu den gültigen Anschlussbedingungen an ihr Netz an. Der Kunde bezahlt den Netzanschluss- und den Netzkostenbeitrag gemäss Ziff. 3 hiernach.

Die IB-Murten ist berechtigt, die Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

3. Netzanschluss- und Netzkostenbeitrag

3.1 Grundlagen

Die IB-Murten erhebt einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge für den Anschluss einer Baute oder Anlage an das Leitungsnetz.

Schuldner der Beiträge ist der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte im Zeitpunkt der Rechnungstellung.

3.2 Netzanschlussbeitrag

Für jeden neuen Anschluss an das Leitungsnetz der IB-Murten in der Bauzone erhebt die IB-Murten vom anzuschliessenden Kunden einen einmaligen Netzanschlussbeitrag. Dieser wird bei Anschlüssen an das Niederspannungsnetz bis 250 Ampère pauschal nach der Beitragsordnung für Netzanschlüsse gemäss Anhang 3 erhoben. Bei Anschlüssen an das Mittelspannungsnetz und bei Anschlüssen an das Niederspannungsnetz über 250 Ampère wird der Anschluss zu den effektiven Kosten verrechnet.



Der Anschlussbeitrag deckt die Kosten für die zu erstellende Leitung und den Anlagen zwischen der Netzanschlussstelle und dem Anschlusspunkt, bestehend aus dem Anschlusskabel, dem Zubehör und der Montage. Nicht enthalten sind die Tiefbauarbeiten vom Hausanschluss bis zum Anschlusspunkt, welche gemäss den Instruktionen der IB-Murten durch den Kunden auszuführen sind. Die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen.

Erfordert der Anschluss eine Kabellänge von mehr als 60 Metern, so stellt die IB-Murten dem anzuschliessenden Grundeigentümer zusätzlich die Mehrlänge an Kabel nach den effektiven Beschaffungskosten in Rechnung.

Die Kostentragung bei Anschlüssen von Energieerzeugungseinheiten an das Leitungsnetz der IB-Murten richtet sich nach den Bestimmungen der Energie- und Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes.

3.3 Netzkostenbeitrag

Für Anschlüsse an das Niederspannungs- und das Mittelspannungsnetz wird ein Netzkostenbeitrag erhoben, der nach der Grösse der installierten Leistung bemessen wird. Ausschlaggebend für die installierte Leistung des jeweiligen Grundstücks ist bei Anschlüssen an das Niederspannungsnetz die Grösse der Anschlusssicherung am Hausanschluss in Ampère und bei Anschlüssen an das Mittelspannungsnetz die vom Kunden beanspruchte Leistung in kVA nach der Beitragsordnung für Netzanschlüsse gemäss Anhang 3.

Auf der Einspeiseleistung von angeschlossenen Erzeugungsanlagen wird kein Netzkostenbeitrag erhoben.

3.4 Kostentragung bei zusätzlichen Anschlüssen

Zusätzliche Anschlüsse werden von der IB-Murten auf Verlangen des Kunden erstellt und verbleiben in ihrem Eigentum. Die Kosten für die zusätzlichen Anschlüsse gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

3.5 Fälligkeit

Der Netzanschluss- und der Netzkostenbeitrag werden dem Kunden gemäss der Anschlussicherung der eingereichten Installationsanzeige im Zeitpunkt der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt. Sobald die Beiträge bezahlt und die baulichen Vorleistungen ausgeführt sind, erfolgt der Netzanschluss bzw. die Verstärkung, die Erweiterung oder der Ersatz eines bestehenden Anschlusses.

Nach Abschluss der Arbeiten erstellt die IB-Murten eine Abrechnung. Ergeben sich Abweichungen gegenüber den verrechneten Beiträgen, fordert die IB-Murten darausfolgende Beiträgserhöhungen beim Kunden ein bzw. erstattet Beitragsreduktionen dem Kunden zurück.

3.6 Neubau eines bestehenden Anschlusses

Wird eine Liegenschaft vollständig abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt, so gelten dieselben Bestimmungen der Kostentragung wie für Neuanschlüsse. Bereits bezahlte Netzkostenbeiträge können auf die neue Liegenschaft übertragen werden, wenn über den



Anschluss die gleiche Verbrauchsstätte (örtliche und wirtschaftliche Einheit) versorgt wird und der Neubau innerhalb eines Jahres in Betrieb genommen wird.

3.7 Abbruch und Unterbruch bestehender Anschlüsse

Jede Partei trägt grundsätzlich die Abbruchkosten der in ihrem Eigentum stehenden Anlagen und Einrichtungen. Aus der Bezahlung von Kosten bzw. Kostenbeiträgen durch den Kunden erwirbt dieser keine Rechte auf die Anlagen und Einrichtungen der IB-Murten. Der Kunde hat keinen Anspruch auf teilweise und ganze Rückerstattung geleisteter Kosten und Kostenbeiträge.

Sofern der Kunde den Anschluss kündigt oder seinen Verpflichtungen gegenüber der IB-Murten nicht nachkommt, ist die IB-Murten berechtigt, den Anschluss zu unterbrechen oder zu demontieren. Im Falle einer Wiederinbetriebnahme bzw. erneuten Montage gehen die daraus entstehenden Kosten zulasten des Kunden.

3.8 Kosten bei Änderungen des Anschlusses

Wenn der Kunde infolge von auf seinem Grundstück ausgeführten Bau- oder Renovationsarbeiten die Verlegung, Änderung oder den Ersatz eines bestehenden Anschlusses verlangt, trägt er die Kosten für diese Arbeiten. Wird die Anpassung des Anschlusses durch die IB-Murten veranlasst, so trägt sie die damit verbundenen Kosten.

Die Kostentragung hat keinen Einfluss auf das Eigentum der Anlagen.

3.9 Kosten bei Verstärkung des Anschlusses

Für eine Verstärkung des Anschlusses hat der Kunde folgende Kosten zu bezahlen:

- a. Bei einer Kabelauswechslung den vollen Netzanschlussbeitrag wie für einen Neuanschluss, entsprechend dem neuen Kabelguerschnitt;
- b. Den Netzkostenbeitrag auf der Differenz zwischen alter und neuer Grösse der Anschlusssicherung oder der alten und neuen beanspruchten Leistung;
- c. Den Ersatz des bestehenden Hausanschlusskastens, falls erforderlich;
- d. Die Verstärkung der Anlagen in seinem Eigentum.

3.10 Kosten für provisorische Anschlüsse

Für temporäre Anschlüsse (Montage und Demontage von Leitungen, Transformatorenstationen und Anschlüsse für Baustellen, Jahrmärkte, Festplätze, Märkte usw.) verrechnet die IB-Murten die effektiven Anschlusskosten.

Zusätzlich erhebt die IB-Murten für provisorische Anschlüsse einen Netzkostenbeitrag nach der Beitragsordnung gemäss Anhang 3.



4. Lieferung von elektrischer Energie

4.1 Umfang der Energielieferung

Die IB-Murten liefert dem Kunden elektrische Energie gestützt auf diesen AGB zu den publizierten Tarifen.

Der Kunde darf die Energie nur zum vereinbarten Zweck verwenden. Insbesondere darf der Kunde ohne besondere Bewilligung der IB-Murten nicht Energie an Dritte weitergeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen. Bei einer bewilligten Weitergabe an Dritte dürfen auf den Tarifen der IB-Murten keine Zuschläge erhoben werden.

Der Kunde mit Netzzugang sorgt mit einem oder mehreren Energielieferverträgen für die Deckung seines Bedarfs. Er meldet der IB-Murten 30 Tage im Voraus sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis (z.B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung eines Lieferverhältnisses, Einschränkungen der Energielieferung usw.).

4.2 Ersatzversorgung für Kunden mit freiem Netzzugang

Hat der Kunde mit Netzzugang keinen gültigen Energieliefervertrag und/oder kann er keiner Bilanzgruppe zugeordnet werden, ist er durch die IB-Murten mit Ersatzenergie zu versorgen.

Für die Lieferung der Ersatzenergie setzt die IB-Murten einen besonderen Tarif auf der Basis der Kosten zur Bereitstellung der Ersatzenergie, des administrativen Aufwands der IB-Murten sowie eines angemessenen Risikozuschlags fest.

Die Ersatzenergielieferung wird für jeweils drei Monate abgeschlossen. Sofern nicht mindestens zehn Arbeitstage vor Ablauf ein neuer Lieferant genannt wird, verlängert sich die Ersatzenergielieferung der IB-Murten jeweils um weitere drei Monate.

4.3 Festlegung der Stromart

Die IB-Murten setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor cos phi sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die Einzelheiten sind in den Werkvorschriften (WV-CH) und den Werkvorschriften der IB-Murten geregelt.

4.4 Regelmässigkeit der Energielieferung

Die IB-Murten liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen»; vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.



4.5 Einstellung und Einschränkung

Die IB-Murten hat das Recht, den Betrieb ihres Verteilnetzes und die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a. bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
- c. bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- d. bei Unfällen beziehungsweise bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- e. wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- f. bei Energieknappheit oder bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes.

Die IB-Murten wird dabei, wenn immer möglich auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit 48 Stunden im Voraus angezeigt.

4.6 Versorgungseinstellung infolge Kundenverhaltens

Die IB-Murten ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a. seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der IB-Murten nicht nachgekommen ist, die Vorauszahlung nicht fristgereicht leistet, die Bezahlung künftiger Rechnungen ausdrücklich verweigert oder keine Gewähr besteht, dass er künftige Rechnungen bezahlt;
- b. den Beauftragten der IB-Murten den Zutritt zu seiner Anlage und zu den Messeinrichtungen verweigert oder verunmöglicht;
- c. in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder dessen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Verzugszinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die IB-Murten behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Die Einstellung der Netznutzung und der Energielieferung durch die IB-Murten befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der IB-Murten. Aus der rechtmässigen Einstellung der Netznutzung und der Energielieferung durch die IB-Murten entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.



4.7 Ausschluss von Entschädigungsansprüchen

Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz innerhalb der Norm EN 50160;
- b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen AGB vorgesehen sind.

4.8 Vorkehrungen der Kunden

Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen führen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die einschlägigen Branchendokumente über den Parallelbetrieb mit dem Netz der IB-Murten einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im Netz der IB-Murten solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz der IB-Murten spannungslos ist.

5. Private Niederspannungsinstallationen und Sicherheit der Installationen

5.1 Private Niederspannungsinstallationen

Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten.

Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.

5.2 Meldepflicht

Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation beziehungsweise vom beauftragten Installateur der IB-Murten zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV, NIN) und den technischen Anforderungen der IB-Murten entsprechen.

5.3 Instandhaltung

Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.



Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlageteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.

5.4 Installationskontrolle

Die IB-Murten fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Planung und Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die IB-Murten führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.

5.5 Zutrittsberechtigung

Der Kunde ermöglicht der IB-Murten oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zutritt zu allen mit elektrischen Anlagen und zu Räumen mit Steuerungs- und Messeinrichtungen.

Soweit Einheiten betroffen sind, an denen Drittrechte (Mieter und Stockwerkeigentümer) bestehen, sorgt der Kunde dafür, dass auch bei diesen der Zugang gewährleistet ist.

6. Messeinrichtungen und Zurverfügungstellung der Verbrauchsdaten

6.1 Aufstellen der Messeinrichtungen

Die für die Messung der Elektrizität notwendigen Einrichtungen werden von der IB-Murten geliefert und montiert. Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der IB-Murten und werden auf deren Kosten instandgehalten.

Der Liegenschaftseigentümer beziehungsweise der Kunde erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der IB-Murten. Überdies stellt er der IB-Murten den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschalungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Liegenschaftseigentümer, beziehungsweise vom Kunden auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von der IB-Murten vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.

Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Messeinrichtungen gehen zu Lasten der IB-Murten. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.

Messeinrichtungen dürfen nur durch die IB-Murten plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese darf die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.



Die durch die Installation und Demontage der Mess-, Tarif- und Übertragungsapparate verursachten Kosten sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts. Die Montage zusätzlicher vom Kunden gewünschter Mess-, Tarif- oder Telekommunikationsapparate wird auf Kosten des Letzteren ausgeführt. Diese zusätzlichen Einrichtungen müssen mit den Einrichtungen und Informationssystemen der IB-Murten kompatibel sein. Die IB-Murten behält sich das Recht vor, auf ihre Kosten und gemäss den Regeln der Technik adäquate Telekommunikationseinrichtungen einzusetzen, um auf Distanz und zu jeder Zeit zu den Daten der Mess- und Tarifapparate zu gelangen.

6.2 Beschädigung von Messeinrichtungen

Werden Messeinrichtungen ohne Verschulden der IB-Murten beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden.

Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messeinrichtungen beeinflusst, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen.

6.3 Private Messeinrichtungen

Messeinrichtungen wie Unterzähler oder Zähler in einer ZEV, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.

6.4 Genauigkeit der Messeinrichtungen

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen der IB-Murten festgestellt, so trägt die unterliegende Partei die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.

Messeinrichtungen, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 60 Minuten auf die Uhrzeit.

Der Kunde ist verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen der IB-Murten unverzüglich anzuzeigen.

6.5 Messfehler

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt.

Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der IB-Murten festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen vergleichbaren Perioden



auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu berichtigen. Wenn sich der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht feststellen lässt, so wird die Abrechnung nur für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauchs.

6.6 Ablesung und Messung des Energiebezugs

Das Ablesen und die Wartung der Messeinrichtungen erfolgt durch die IB-Murten oder deren Beauftragte. Die IB-Murten kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss den Vorgaben der IB-Murten zu melden.

Der Kunde hat der IB-Murten oder deren Beauftragte den Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu Geschäftszeiten zu gewähren. Ist der Zutritt nicht möglich oder werden Zählerstände nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so kann die IB-Murten eine Einschätzung des Bezugs aufgrund vorausgehender Bezugsperioden oder anderer Kriterien vornehmen, unter Einbezug der inzwischen eingetretenen Änderungen.

6.7 Datenschutz

Die IB-Murten ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Handlungen, welche diesen AGB unterliegen, erhobenen oder zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen usw.) zu verarbeiten und zu nutzen. Die IB-Murten ist befugt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.

Die IB-Murten kann nach den Voraussetzungen der StromVV bei ihren Kunden intelligente Messsysteme einsetzen, welche eine detaillierte Auswertung des Energiebezugs pro Kunde in verschiedenen Intervallen und zudem eine Fernauslesung ermöglichen. Die Übertragung der Daten an die IB-Murten erfolgt verschlüsselt.

Die IB-Murten sowie deren Beauftragte halten sich in jedem Fall an die geltende Datenschutzgesetzgebung. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

7. Verrechnung, Inkasso

7.1 Rechnungstellung

Die Rechnungstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von der IB-Murten festgelegten Zeitabständen. Die IB-Murten kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Bezugs von Elektrizität stellen.



Die IB-Murten kann vom Kunden Akontorechnungen für bisherige und Vorauszahlungen oder andere Sicherstellungen für künftige Leistungen verlangen.

Die IB-Murten ist berechtigt, in Fällen von wiederholtem Zahlungsverzug, bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder am Zahlungswillen des Kunden Prepayment-Zähler zu installieren. Diese können im Einvernehmen mit dem Kunden von der IB-Murten so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus der Elektrizitätslieferung verwendet wird. Alle im Zusammenhang mit den Prepayment-Zähler entstehenden Kosten (Installation, Unterhalt, Ersatz usw.) gehen zu Lasten des Kunden.

7.2 Zahlungsfrist und Zahlungsverzug

Die Rechnungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung ohne Abzüge zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der IB-Murten zulässig.

Wird die Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist nicht bezahlt, so stellt die IB-Murten dem Kunden eine erste schriftliche Mahnung mit einer Nachfrist von 10 Tagen zu und dem Hinweis auf die Verrechnung einer Mahngebühr von CHF 30.00 im Falle einer weiteren Mahnung.

Nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist wird dem Kunden eine zweite schriftliche Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und der Ankündigung der Einstellung der Stromlieferung zugestellt. Bleibt die Zahlung weiterhin aus, so setzt die IB-Murten dem säumigen Kunden eine Frist von 5 Arbeitstagen und unterbricht die Stromzufuhr, wenn die Zahlung nicht fristgerecht bei der IB-Murten eintrifft. Dem säumigen Kunden werden zusätzlich die Einschalt- und Ausschaltkosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Mahnungen der IB-Murten können bei Bedarf als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung ausgestellt werden.

7.3 Rechnungsfehler, Beanstandungen, Verrechnungsausschluss

Bei allen Rechnungen und Zahlungen kann die IB-Murten Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigen.

Wegen Beanstandungen der Messung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

Bestrittene Rechnungen darf der Kunde nicht mit allfälligen Forderungen gegenüber der IB-Murten verrechnen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gegen die gestützt darauf erlassenen rechtskräftigen Verfügungen können unter Vorbehalt der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen vom Gemeinderat Murten durch Strafbefehl mit Busse bis zu CHF 1'000 bestraft werden. Die IB-Murten zeigt Widerhandlungen beim Gemeinderat Murten an.



Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat Murten schriftlich Einsprache erheben (Artikel 86 Absatz 2 GG). Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen. Artikel 356 der Strafprozessordnung gilt sinngemäss.

8.2 Rechtspflege

Die gestützt auf diese Allgemeinen Geschäftsbestimmungen durch den Verwaltungsrat oder andere Organe der IB-Murten erlassenen Verfügungen und Entscheid können innert 30 Tagen ab Mitteilung durch Einsprache an den Gemeinderat Murten angefochten werden.

Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderats Murten kann innert 30 Tagen nach dessen Mitteilung beim Oberamtmann Beschwerde eingereicht werden.

8.3 Inkrafttreten

Diese vom Verwaltungsrat der IB-Murten am 9. Juli 2020 genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. Dezember 2020 in Kraft.

Anhang 1: Niederspannungs-Netzanschluss (NS)

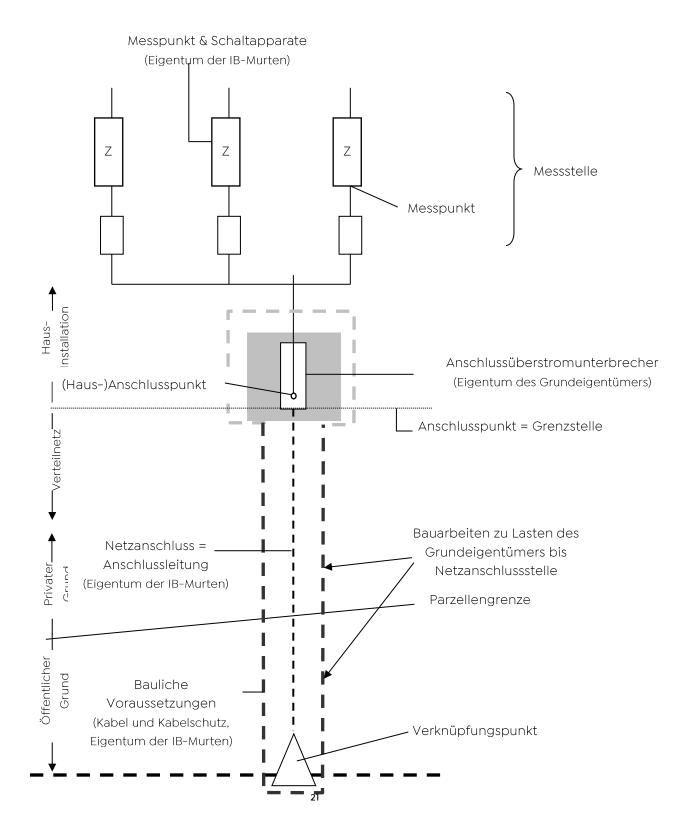
Anhang 2: Mittelspannungs-Netzanschluss (MS)

Anhang 3: Beitragsordnung für Netzanschlüsse



Anhang 1

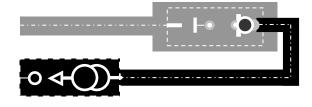
Niederspannungs-Netzanschluss

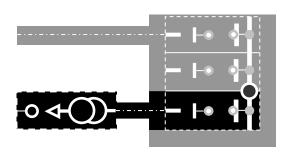


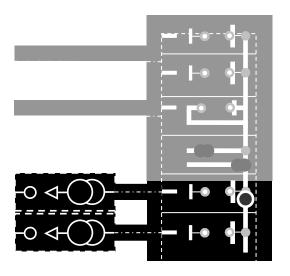


Anhang 2

Mittelspannungs-Netzanschluss







Installation Eigentum des Verteilnetzbetreibers, bezahlt durch den Netzanschlussbeitrag

Installation Figentum des Kunden

O Grenzstelle



Anhang 3

Beitragsordnung

1. Netzkostenbeitrag (NKB)

1.1 NKB der Niederspannung

exkl. MwSt.

Netzkostenbeitrag nach Grösse Anschlusssicherung

102.25 CHF/A

1.2 NKB der Mittelspannung

exkl. MwSt.

Netzkostenbeitrag der beanspruchten Leistung

100.00 CHF/kVA

2. Netzanschlussbeitrag (NAB)

2.1 Netzanschlussbeitrag innerhalb der Bauzone (Niederspannung 0,4 kV)

Folgende Dienstleistungen sind ab der Netzanschlussstelle enthalten:

- Erstellung der Anschlussleitung bis und mit Eingangsklemme, in den Pauschalansätzen ist eine Länge von maximal 60 m enthalten. Für Mehrlängen werden die effektiven Kosten zusätzlich verrechnet (CHF pro Meter; Länge = Verknüpfungspunkt bis Anschlusspunkt).
- Einmessen der genauen Lage der Anschlussleitung und Festhalten derselben auf den Werksplänen der IB-Murten.
- Pauschalansätze in Abhängigkeit der Anschlusssicherung, respektive der Bezugsberechtigten Leistung.

Anschlusswert	Anschlusskosten	
Anschlusssicherung in Ampere	Exkl. MwSt.	
bis 63	1'650.00	
bis 160	3'000.00	
bis 250	4'900.00	
> 251	Offerte	



2.2 Netzanschlussbeitrag innerhalb der Bauzone (Mittelspannung 17kV)

Der Anschlussbeitrag bemisst sich nach den effektiven Kosten ab dem Verknüpfungspunkt bis zum Anschlusspunkt inkl. Mittelspannungsanlage auf der Basis eines Kostenvoranschlages der IB-Murten.

2.3 Netzanschlussbeitrag ausserhalb der Bauzone

Der Anschlussbeitrag bemisst sich nach den effektiven Kosten ab der Netzanschlussstelle, inklusive allenfalls notwendig werdende Investitionen auf der Netzebene 5 (Mittelspannung) und 6 (Transformierung); mindestens den Pauschalbetrag nach Ziffer 2.1.

2.4 Im Netzanschlussbeitrag nicht enthalten

Die Erstellung der baulichen Voraussetzungen ab Verknüpfungspunkt nach Angaben der IB-Murten. Dies sind unter anderem: Erstellung Kabelschutz (Rohranlage, Tiefbauarbeiten, Schlaufschächte, örtliche Öffnungen etc.) oder Mauerdurchbrüche, Massnahmen gegen Gasund Wassereintritt in das Gebäude (zwischen Rohranlage und Mauerwerk sowie Kabel und Rohranlage).

2.5 Anpassung / Änderung der Anschlussleistung

Bei einer Reduktion der Leistung werden keine NKB oder NAB zurückvergütet.

Die Erhöhung der Anschlussleistung wird gleich behandelt wie ein Neuanschluss. Muss der Anschluss nicht verstärkt werden, sind keine NAB zu entrichten.

3. Kosten Netzanschluss

Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus dem Hausanschlusskasten, Netzkostenbeitrag und dem Netzanschlussbeitrag.

Typische Anschlusswerte		Anschlusskosten in CHF (ohne Mehrlängenzuschlag)		
Absicherung	Hausanschlusskaste	Netzkostenbeitrag	Netzanschlussbeitrag	Gesamtkoste
in A	n inkl. MwSt.	inkl. MwSt.	inkl. MwSt.	n inkl. MwSt.
25	1'453.95	2'753.10	1'777.05	5'984.10
40	1'453.95	4'404.95	1'777.05	7'635.95
63	1'453.95	6'937.75	1'777.05	10'168.75
80	1'669.35	8'809.85	3'231.00	13'710.20
160	1'669.35	17'619.70	3'231.00	22'520.05
250	2'854.05	27'530.80	5'277.30	35'662.15
400	2'854.05	Offerte		

Pauschalpreis für Anschluss an Hausanschlusssicherung in der Hauptverteilung CHF 500.00 exkl. MwSt. bis 160 Ampere. Ab 250 Ampere werden die effektiven Kosten verrechnet.



4. Kosten für Provisorische Anschlüsse

Für das Erstellen von einzelnen temporären Anschlüsse bis 200A verrechnet die IB-Murten eine Pauschale. Die Pauschale deckt die Kosten für die Auftragsbearbeitung, Planung und Koordination, Netzkostenbeitrag, Erstellung vom Anschluss, Inbetriebnahme, Montage und Demontage des Bauzählerkastens, Leitung vom Anschlusspunkt bis zum Bauzählerkasten und Demontage ab. Ab 200A werden die effektiven Kosten verrechnet. Der Netzkostenbeitrag beträgt CHF 2.00 pro Ampere ab 200A. Der Standort vom Bauzählerkasten wird von der IB-Murten festgelegt. Die Verbindung vom Bauzählerkasten bis zum Provisorium ist durch einen installationsberechtigten Installateur zu erstellen. Die Trennstelle zwischen Netz und privater Installation bilden die Abgangsklemmen im Bauzählerkasten.

	CHF Exkl. MwSt.
Pauschale bis 80A	460
Materialmiete bis 15 Tage	120
Materialmiete bis 6 Monate	400
Materialmiete ab 7. Monat	65.00/Monat
Pauschale 100 bis 200A	800
Materialmiete bis 15 Tage	180
Materialmiete bis 6 Monate	580
Materialmiete ab 7 Monat	95.00/Monat



Kontakt:

Industrielle Betriebe Murten Irisweg 8 3280 Murten T +41 26 672 92 20 F +41 26 672 92 29

info@ibmurten.ch ibmurten.ch